

SATZUNG – UNIONSKOLLEKTIVMARKEN

- Sollte **klar** abgefasst und **leicht verständlich** sein,

d. h. hinreichend klar und eindeutig, damit der Leser die Anforderungen verstehen kann, die hinsichtlich der Benutzung der Unionskollektivmarke erfüllt werden müssen.

- Ist innerhalb von **zwei Monaten** nach dem Einreichungsdatum der Anmeldung der Unionskollektivmarke vorzulegen.

- Muss **im Einklang mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten stehen**,

z. B. darf bei den Bedingungen für die Benutzung nicht ohne ordnungsgemäßer Begründung zwischen verschiedenen Marktteilnehmern unterschieden werden.

- Muss ein eigenständiges Dokument sein. Daher muss die Satzung gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/626 der Kommission vom 5. März 2018 (nachstehend: UMDV), vorzugsweise in der in besagtem Artikel vorgegebenen Reihenfolge, die folgenden **obligatorischen Informationen enthalten**:

1. Name des Anmelders
<i>Der Name des Anmelders in der Satzung muss mit dem <u>in der Anmeldung</u> angegebenen Namen <u>identisch</u> sein.</i>
2. Zweck des Verbandes oder Gründungszweck der juristischen Person des öffentlichen Rechts
<i>Diese Anforderung bezieht sich auf den Zweck <u>des Verbandes/der juristischen Person</u>. Informationen zum Zweck der Satzung oder zum Zweck des zu schaffenden Zeichens sind hier nicht von Belang.</i>
3. Die zur Vertretung des Verbandes oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts befugten Organe
<i>Hier genügt es, die zur Vertretung des Verbandes befugten Organe aufzuführen (z. B. Vorsitzende(r) von ...). Eine Namensliste ist nicht erforderlich.</i>
4. Im Falle eines Verbandes die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
<i>Die Bestimmungen, in denen die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verband niedergelegt sind, sollten Bestandteil der Satzung selbst sein. Querverweise auf andere Dokumente (z. B. Artikel von Satzungen oder Durchführungsverordnungen) reichen nicht aus.</i>

5. Wiedergabe der Unionskollektivmarke

Die Wiedergabe des Zeichens in der Satzung muss mit der in der Anmeldung ausgeführten Wiedergabe des Zeichens identisch sein. Wenn z. B. das Zeichen in der Anmeldung in Farbe ausgeführt ist, muss auch die Satzung eine farbige Wiedergabe des Zeichens enthalten.

6. Die zur Benutzung der Unionskollektivmarke befugten Personen

In der Satzung sollte eindeutig angegeben sein, wer zur Benutzung der Unionskollektivmarke befugt ist. Aus der Satzung sollte hervorgehen, ob Mitglieder zur Benutzung der Marke befugt sind. Wenn dies nicht der Fall ist, sollten in der Satzung die zusätzlichen Anforderungen festgelegt sein. Nichtmitgliedern, d. h. „Drittbenutzern“, „Lizenznehmern“ und ähnlichen Personen, sollte in der Satzung kein Recht zur Benutzung der Unionskollektivmarke eingeräumt werden.

7. Gegebenenfalls die Bedingungen für die Benutzung der Unionskollektivmarke, einschließlich Sanktionen

Die Satzung muss gegebenenfalls die bestimmten Benutzungsbedingungen enthalten, die dem zur Benutzung Befugten auferlegt werden. Ein Beispiel hierfür sind bestimmte Bedingungen für die Kennzeichnung eines Produkts mit der Bildmarke oder für die Wiedergabe der Bildmarke auf einem Produkt.

Die Benutzung oder die Benutzungsbedingungen, die in der Satzung beschrieben sind, müssen sich auf die Wiedergabe des Zeichens in der beantragten Form (siehe Punkt 5) beziehen. Farbvarianten oder die Benutzung von Bildmarken als Wortmarken sind daher nicht zulässig.

Falls die Nichteinhaltung der Benutzungsbedingungen sanktioniert werden soll, müssen zwingend geeignete Sanktionen aufgeführt werden.

8. Die Waren oder Dienstleistungen, die Gegenstand der Unionskollektivmarke sind, sowie gegebenenfalls eine etwaige bestehende Einschränkung infolge der Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 Buchstabe j, k oder l der Verordnung (EU) 2017/1001

Das in der Satzung enthaltene Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen muss mit dem in der Anmeldung ausgeführten Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen identisch sein. Ein Verweis auf die Nummer der Unionsmarkenanmeldung oder der internationalen Registrierung reicht nicht aus.

Jede spätere Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und/oder Dienstleistungen sollte gleichermaßen in einer neuen Fassung der Satzung festgehalten werden.

9. Gegebenenfalls die Möglichkeit gemäß Artikel 75 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 Mitglied des Verbandes zu werden

Wenn eine Kollektivmarke in Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c UMV zur Bezeichnung der geografischen Herkunft der Waren oder Dienstleistungen dient, muss die Satzung zwingend die ausdrückliche Bestimmung enthalten, dass jede Person, deren Waren und/oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geografischen Gebiet stammen, Mitglied des Verbandes werden kann.

- Zusätzliche Erwägungen:
 - Das Amt empfiehlt, keine **zusätzlichen Dokumente oder Anhänge** einzureichen. Wenn allerdings in der Satzung auf zusätzliche Dokumente (z. B. die Verbandsordnung) verwiesen wird, empfiehlt das Amt die Übermittlung **funktionierender Internetlinks**, unter denen die aktuelle Fassung leicht zugänglich ist. Anhänge gelten als Teil der Satzung. Daher muss das Amt über jede Änderung von als Anhang eingereichten Dokumenten unterrichtet werden.
 - Falls der Anmelder die in der Satzung enthaltenen obligatorischen Informationen mit **Anhängen** ergänzt, sind diese im Satzungstext und in den beigefügten Dokumenten eindeutig zu nummerieren, damit der Leser ihren Bezug einfach identifizieren kann und die Kohärenz gewahrt wird.
 - Falls der Anmelder die Satzung ändert, um etwaige vom Amt festgestellte Mängel zu beheben, muss er dem Amt **die vollständige überarbeitete Satzung** (nicht nur Auszüge daraus) zukommen lassen.
 - Sobald die Unionskollektivmarke eingetragen ist, ist ihr Inhaber gemäß Artikel 79 UMV verpflichtet, **dem Amt jede Änderung der Markensatzung zu unterbreiten**. Die **geänderte Fassung wird daraufhin überprüft**, ob sie die Anforderungen nach Artikel 75 UMV erfüllt und ob nicht einer der in Artikel 76 UMV genannten Gründe für die Zurückweisung der Anmeldung vorliegt. Die Satzungsänderung wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Hinweis auf die Änderung ins Register eingetragen worden ist.
- Weitere Informationen zur Prüfung von Unionskollektivmarken sind folgenden Richtlinien des EUIPO zu entnehmen:
<https://guidelines.euipo.europa.eu/1778632/1696169/richtlinien-zu-marken/einfuehrung>
 - Teil B Prüfung, Abschnitt 2 Formerfordernisse, Kapitel 8 Markenkategorie, Abschnitt 8.2 Kollektivmarken
 - Teil B Prüfung; Abschnitt 3 Absolute Eintragungshindernisse; Kapitel 15 Unionskollektivmarken